

Bedingungen zur

Berufshaftpflichtversicherung

(VHV.a.2022a)

Willkommen bei Insify

Schön, dass du da bist!

Als Unternehmerin oder Unternehmer verfolgst du deine Ideen, deine Leidenschaft und deine Träume. Als Insify möchten wir dich mit dem Versicherungsschutz unterstützen, den diese Träume verdienen.

Genau wie du sind wir selbst Unternehmerinnen und Unternehmer. Wir wissen, dass der Aufbau eines erfolgreichen Unternehmens Zeit und Energie erfordert. Deshalb sind unsere Versicherungen vom ersten Tag an leicht verständlich und transparent. So kannst du dich unbesorgt deinem Unternehmen widmen.

Diversität und Inklusion sind uns sehr wichtig. Deshalb versuchen wir, unsere Texte möglichst geschlechtsneutral zu formulieren, was manchmal aber nicht wirklich gut funktioniert. In diesen Fällen haben wir uns für die bestmögliche Verständlichkeit deiner Versicherungsunterlagen entschieden – und verwenden daher überwiegend die männliche Form.

Beginnen wir mit den Grundlagen

Was ist eine Berufshaftpflichtversicherung?

Eine Berufshaftpflichtversicherung schützt dein Unternehmen vor den finanziellen Folgen von Schadensersatzansprüchen, wenn es reine Vermögensschäden bei Dritten verursacht.

Woraus besteht deine Versicherung?

Deine Berufshaftpflichtversicherung besteht aus den nachstehenden Bedingungen und dem Versicherungsschein, den du separat erhalten hast. In diesem Dokument – den Bedingungen – findest du Folgendes:

- Dein **Einstieg bei Insify** (Abschnitt A) erläutert, wer wir sind, wer dein Versicherer ist und wie wir mit dir kommunizieren.
- Dein **Versicherungsschutz** (Abschnitt B) erklärt dir, was versichert ist und was nicht.
- Dein **Leitfaden im Versicherungsfall** (Abschnitt C) informiert dich über die Bearbeitung von Schadenfällen und was du zu beachten hast.
- Dein **Versicherungshandbuch** (Abschnitt D) beschreibt, wie die Abwicklung des Vertrags erfolgt – beispielsweise wie Zahlungen funktionieren und welche anderen Pflichten du hast.
- Dein **Glossar** (Abschnitt E) fasst dir die besondere Bedeutung der **blau hervorgehobenen** Begriffe zusammen.

Gut zu wissen

In deinem Versicherungsschein findest du die Details, die speziell für deine Versicherung gelten, wie beispielsweise deine **versicherten Tätigkeiten**, deine Versicherungssumme, deine Selbstbeteiligung und den zu zahlenden Versicherungsbeitrag.

Wenn es einen Unterschied zwischen diesen **Bedingungen** und deinem **Versicherungsschein** gibt, gelten immer die Regelungen in deinem Versicherungsschein, da diese auf dich zugeschnitten sind.

Wer ist wer?

Nur um sicherzugehen, dass wir das gleiche Verständnis haben, in diesen Bedingungen und in deinem Versicherungsschein meint

- **„du“, „dich“, „dir“, „dein“, „deine“, „deinem“, „deinen“, „deiner“** und **„deines“** dich als Vertragspartner des Versicherers und Käufer des Versicherungsschutzes (Versicherungsnehmer);
- **„wir“, „uns“, „unser“, „unsere“, „unserem“, „unseren“, „unserer“** und **„unseres“** Insify als den in A1 genannten Versicherungsvermittler, über den du diese Versicherung abgeschlossen hast und der für den Versicherer die gesamte Verwaltung des Vertrags übernimmt;

- **„Versicherer“** den in A2 genannten und Versicherungsschutz bietenden Versicherer, der Insify zum Abschluss und zur Verwaltung des Vertrags bevollmächtigt hat und der Vertragspartner deiner Berufshaftpflichtversicherung ist.

Warum sind einige Stellen in diesen Bedingungen und im Versicherungsschein farblich hinterlegt?

Um dir das Verständnis der Bedingungen zu erleichtern, haben wir an einigen Stellen **Erläuterungsboxen** eingefügt. Diese erklären die Regelungen nochmals ausführlicher und geben Beispiele.

Sofern wir eine Regelung für besonders wichtig halten, haben wir eine **Hinweisbox** eingefügt – beispielsweise um dich darauf hinzuweisen, dass du eine Handlung vornehmen musst.

An wen kannst du dich wenden, wenn du Fragen hast oder Unterstützung brauchst?

Das sind wir, deine Freunde bei Insify! Wir haben ein fantastisches Kundensupport-Team, das per E-Mail, Chat und Telefon erreichbar ist. Wir sind hier, um dir und deinem Unternehmen zum Erfolg zu verhelfen.

Bist du bereit, tiefer einzutauchen?

Willst du eine Frage direkt stellen? Dann melde dich einfach! Wir sind für dich da.

Inhaltsverzeichnis

A	Dein Einstieg bei Insify	1
A1	Wer ist Insify?	1
A2	Wer ist dein Versicherer?	2
A3	Wie kommunizieren wir mit dir?	2
B	Dein Versicherungsschutz	3
B1	Wer ist versichert?	3
B2	Welche Risiken sind versichert und wann?	4
B3	Welcher Betrag ist versichert?	7
B4	Wo besteht Versicherungsschutz?	7
B5	Welche allgemeinen Ausschlüsse bestehen?	7
C	Dein Leitfaden im Versicherungsfall	12
C1	Welche Obliegenheiten hast du?	12
C2	Welche Leistungen erbringt der Versicherer und welche Vollmachten hat er?	13
D	Dein Versicherungshandbuch	15
D1	Wann beginnt und endet diese Versicherung?	15
D2	Wie wird mit Änderungen während der Dauer dieser Versicherung umgegangen?	17
D3	Welche regelmäßige Anpassung des Beitrags gibt es?	18
D4	Wie und wann erfolgt die Beitragszahlung und -erstattung?	18
D5	Welche Anzeigepflichten und Obliegenheiten hast du?	21
D6	Wessen Kenntnis und Verhalten musst du dir zurechnen lassen?	22
D7	Welche weiteren Regeln gelten für diese Versicherung?	22
E	Dein Glossar	24

A Dein Einstieg bei Insify

Schön, dich kennenzulernen! Wir sind da, um deinem Unternehmen zum Erfolg zu verhelfen. Da Versicherungen ein wesentlicher Bestandteil der Geschäftstätigkeit sind, verstehen wir, dass du mehr darüber wissen möchtest, mit wem du es zu tun hast. Hier erfährst du alles über Insify, den Versicherer und wie wir mit dir kommunizieren. Du bist in sicheren Händen!

A1 Wer ist Insify?

A1|1 Rolle und Vollmacht von Insify

Schön, dich kennenzulernen. Wir sind Insify B.V. Unser Spitzname ist ‚Insify‘. Wir sind ein Versicherungsvermittler für Unternehmensversicherungen. Wir sind selbst kein Versicherer, aber wir bringen Unternehmer mit Versicherern zusammen und übernehmen die Vertragsverwaltung. Wir dürfen im Namen des Versicherers Versicherungsverträge abschließen, ändern und kündigen. Zudem dürfen wir Fragen zu den Versicherungsprodukten beantworten und andere Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Versicherungstätigkeit des Versicherers erbringen. Der Versicherer hat Insify in diesem Zusammenhang bevollmächtigt, Willenserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.

Wir setzen uns daher im Namen des Versicherers mit dir in Verbindung. Du zahlst auch die Versicherungsbeiträge an uns. Außerdem sind wir deine erste Anlaufstelle für alle Anträge, Widerrufsmittelungen, Anzeigen, Kündigungen, Schadensmeldungen und Fragen.

A1|2 Informationen über Insify

Insify B.V. (Insify) ist ein Versicherungsvermittler mit Sitz in den Niederlanden. Insify ist von der niederländischen Aufsichtsbehörde für die Finanzmärkte (AFM) als Versicherungsvertreter zugelassen und im Lizenzregister der AFM unter der Lizenznummer 12047432 eingetragen.

Rechtsform	Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach niederländischem Recht (Besloten Vennootschap)
Anschrift	Insify B.V. Platz der Einheit 2 60327 Frankfurt am Main Deutschland Geschäftsstelle der Insify B.V., Weesperplein 4B, 1018 XA Amsterdam, Niederlande
Handelsregister	77842103 Kamer van Koophandel Niederlande
Aufsicht	Autoriteit Financiële Markten (AFM) Vijzelgracht 50 1017 HS Amsterdam Niederlande

A2 Wer ist dein Versicherer?

A2|1 Name und Hintergrund deines Versicherers

Du bist bei der Great Lakes Insurance SE (Great Lakes) versichert, die eine 100-prozentige Tochtergesellschaft der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft in München (Munich Re) ist. Die Hauptgeschäftstätigkeit von Great Lakes ist der Betrieb aller Arten der Schaden- und Unfallversicherung.

A2|2 Informationen über deinen Versicherer

Die Great Lakes ist ein Versicherer mit Sitz in Deutschland. Great Lakes ist von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) als Schaden-/Unfallversicherung zugelassen und in der Unternehmensdatenbank der BaFin unter der BaFin-ID 50081354 eingetragen.

Rechtsform	Europäische Aktiengesellschaft (Societas Europaea)
Anschrift	Great Lakes Insurance SE Königinstraße 107 80802 München Deutschland
Handelsregister	HRB 230378 Amtsgericht München Deutschland
Aufsicht	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Graurheindorfer Straße 108 53117 Bonn Deutschland

A3 Wie kommunizieren wir mit dir?

Alle Bedingungen, Versicherungsscheine, Erklärungen und sonstigen Informationen im Zusammenhang mit deiner Berufshaftpflichtversicherung können rechtswirksam elektronisch an die von dir benannte E-Mail-Adresse geschickt werden, es sei denn, dass gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist (z. B. Schriftform).

Hinweis

Es ist wichtig, dass du nicht vergisst, uns über jede Änderung deiner E-Mail-Adresse zu informieren, sodass wir dich erreichen können.

B Dein Versicherungsschutz

Informiere dich darüber, was deine Berufshaftpflichtversicherung leistet, damit du weißt, wann du sie nutzen kannst und wann nicht. Wenn du dir nicht sicher bist, was versichert ist, melde dich einfach bei uns!

B1 Wer ist versichert?

B1|1 Versicherte

B1|1.1 Die Versicherten sind diejenigen, denen im Rahmen dieser Berufshaftpflichtversicherung Versicherungsschutz gewährt wird.

Dies sind du – der Versicherungsnehmer – und die folgenden mitversicherten Personen:

B1|1.1.1 Deine gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten, Aufsichtsorgane sowie Anteilseigner in Ausübung von **versicherten Tätigkeiten** für dich.

B1|1.1.2 Deine nicht-leitenden Angestellten, Auszubildenden, Praktikanten, Volontäre und Werkstudenten in Ausübung von **versicherten Tätigkeiten** für dich.

B1|1.1.3 Mitarbeiter von Zeitarbeitsunternehmen in Ausübung von **versicherten Tätigkeiten** für dich, wenn nicht aufgrund einer anderen Versicherung Leistungen zu gewähren sind.

B1|1.2 Versicherungsschutz für die mitversicherten Personen gemäß B1|1.1.1 bis B1|1.1.3 besteht auch, wenn sie aus ihrer früheren Ausübung von **versicherten Tätigkeiten** für dich in Anspruch genommen werden.

B1|1.3 Versicherungsschutz besteht auch für die Vergabe von Leistungen an Dritte (Subunternehmer), soweit diese Leistungen den **versicherten Tätigkeiten** entsprechen.

Nicht versichert sind die Subunternehmer selbst und deren Betriebsangehörige.

Erläuterung

Setzt du Subunternehmer ein, um deine Geschäftstätigkeiten auszuführen? Dann brauchen diese Subunternehmer eine eigene Berufshaftpflichtversicherung und sind nicht durch diese Versicherung abgedeckt, da sie keine mitversicherten Personen sind.

Wirst du jedoch aufgrund eines Schadens, der von einem Subunternehmer verursacht wurde, in Anspruch genommen, besteht für dich Versicherungsschutz im Umfang dieser Versicherung. Das bedeutet insbesondere, dass der Versicherungsschutz auf die Ausübung von Tätigkeiten beschränkt ist, die zu den **versicherten Tätigkeiten** gehören. Bitte beachte, dass der Versicherer den Subunternehmer in Regress nehmen kann, nachdem er dir Versicherungsschutz gewährt und einen Schaden reguliert hat. Daher sollten deine Subunternehmer eine eigene Berufshaftpflichtversicherung haben.

B1|2 Verhältnis zwischen dir und den mitversicherten Personen

B1|2.1 Alle für dich geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden.

B1|2.2 Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in deiner Person oder bei einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für dich als auch für die mitversicherten Personen.

Erläuterung

Demnach besteht kein Versicherungsschutz unabhängig davon, ob ein Ausschlussgrund durch dich oder durch eine mitversicherte Person erfüllt wird. Beispielsweise sind Schäden, welche durch die Tätigkeit als Architekt entstehen ausgeschlossen (siehe B5|18), da diese über eine Architekten-Haftpflichtversicherung versichert werden. In diesem Fall besteht kein Versicherungsschutz unabhängig davon, ob du oder eine mitversicherte Person Architektentätigkeiten ausführen.

Bei einigen Ausschlüssen wird geregelt, dass B1|2.2 keine Anwendung findet. Ein Beispiel sind Schäden, welche vorsätzlich herbeigeführt werden (siehe B5|2). In diesem Fall verliert nur die Person Versicherungsschutz, welche den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat. Als Versicherungsnehmer musst du dir allerdings das Verhalten deiner Repräsentanten zurechnen lassen (siehe D6); das heißt, ihr Verhalten gilt als dein Verhalten.

- B1|2.3 Die Rechte aus dieser Berufshaftpflichtversicherung darfst nur du ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl du als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.

B2 Welche Risiken sind versichert und wann?

B2|1 Versicherte Tätigkeiten

Versicherungsschutz besteht für Risiken aus der Ausübung von *versicherten Tätigkeiten*.

Hinweis

Achte darauf, dass du bei Abschluss deiner Berufshaftpflichtversicherung deine Tätigkeiten vollständig angibst. Melde uns geänderte Tätigkeiten immer sofort. So vermeidest du Lücken im Versicherungsschutz. Weitere Regelungen hierzu findest du in D2|1.1.

B2|2 Versicherungsfall und Versicherungsschutz

B2|2.1 Versicherungsfall

- B2|2.1.1 Der Versicherungsfall ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist (Schadenereignis). Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.
- B2|2.1.2 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
- auf derselben Ursache oder
 - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
 - auf der Lieferung von Waren, die mit den gleichen Mängeln behaftet sind, beruhen.

B2|2.2 Versicherungsschutz

Versicherungsschutz besteht, wenn alle der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- B2|2.2.1 Der Versicherungsfall tritt während der Wirksamkeit dieser Versicherung ein.
- B2|2.2.2 Der Versicherungsfall hatte einen Vermögensschaden zur Folge, der sich weder aus einem Personen- noch aus einem Sachschaden ergeben hat.
- B2|2.2.3 Du wirst wegen des Versicherungsfalles aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen. Als Inanspruchnahme gilt auch die Aufrechnungserklärung eines Dritten gegen eine von dir erhobene Werklohnforderung.

Erläuterung

Versicherungsschutz im Rahmen der Berufshaftpflichtversicherung besteht für reine Vermögensschäden. Zur Versicherung von Personen- und Sachschäden wird grundsätzlich eine Betriebshaftpflichtversicherung benötigt. In einer Betriebshaftpflichtversicherung werden auch Vermögensschäden versichert, jedoch nur solche, die aus einem Personen- oder Sachschaden folgen. Ein Beispiel ist der Umsatzausfall deines Vermieters, weil du in seinem Haus ein Feuer verursacht hast. Der Umsatzausfall resultiert aus dem Schaden am Haus. Die Berufshaftpflichtversicherung bietet dir zusätzlich Schutz, wenn du einen Schaden bei einem Kunden verursachst, der ausschließlich sein Vermögen trifft. Ein Beispiel ist, wenn du deinen Kunden falsch berätst und er deshalb Geld verliert.

Der Begriff der gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen kann leider missverstanden werden. Entgegen dem ersten Anschein geht es nicht darum, vertragliche Ansprüche allgemein auszuschließen. Vielmehr soll sich der Versicherungsschutz auf den gesetzlich vorgegebenen Haftungsrahmen beschränken. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn du vertraglich eine andere Haftung vereinbarst (z. B. Erfolgsgesagen), es sei denn, der Versicherungsschutz wird ausdrücklich wie in B2|2.4 und B2|2.5 erweitert.

Wenn du dir nicht sicher bist, ob eine vertragliche Bestimmung über den Umfang deiner gesetzlichen Haftpflicht hinausgeht, hol dir Rat von deinem Rechtsanwalt. Ansonsten besteht die Gefahr, dass du Haftungsrisiken eingehst, für die du keinen Versicherungsschutz hast!

B2|2.3 Erweiterung des Versicherungsschutzes für immaterielle Schäden

Erläuterung

In deiner Berufshaftpflichtversicherung sind neben reinen Vermögensschäden (auch entgangener Gewinn deines Kunden) auch immaterielle Schäden (Schmerzensgeld) mitversichert. Dabei handelt es sich um Schäden, die keine Vermögensschäden sind, also nicht geldwerte Rechtsgüter, sondern beispielsweise Körper, Freiheit oder Ehre betreffen. Beispielsweise kann eine Datenschutzverletzung in Form einer unerwünschten E-Mail einen Schmerzensgeldanspruch in Höhe von € 50 bis € 100 begründen, eine unzulässige Videoüberwachung gar einen Anspruch in Höhe von € 1.000 bis € 10.000.

B2|2.3.1 Verletzung von Datenschutzgesetzen

In Erweiterung zu B2|2.2.2 besteht Versicherungsschutz für Ansprüche wegen immateriellen Schäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen.

B2|2.3.2 Verletzung von Namens- und Persönlichkeitsrechten

In Erweiterung zu B2|2.2.2 besteht Versicherungsschutz für Ansprüche wegen immateriellen Schäden aus der Verletzung von Namens- und Persönlichkeitsrechten.

B2|2.3.3 Verletzung der Gleichbehandlungsrechte (AGG)

In Erweiterung zu B2|2.2.2 besteht Versicherungsschutz für Ansprüche wegen immateriellen Schäden aus der Verletzung gesetzlicher Vorschriften zum Schutz vor Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder durch sonstige Diskriminierungen, insbesondere aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG).

B2|2.4 Erweiterung des Versicherungsschutzes für verschuldensunabhängige Haftung

In Erweiterung zu B2|2.2.3 besteht Versicherungsschutz für Ansprüche wegen Schäden, wenn du anstelle einer gesetzlich vorgesehenen verschuldensabhängigen Haftung eine verschuldensunabhängige Haftung vertraglich vereinbart hast (z. B. verschuldensunabhängige Haftung bei Service Level Agreements).

B2|2.5 Erweiterung des Versicherungsschutzes für Haftung aus Geheimhaltungs-, Vertraulichkeits- und Datenschutzvereinbarungen

Nur falls und soweit im Versicherungsschein vereinbart, besteht der folgende Versicherungsschutz.

In Erweiterung zu B2|2.2.3 besteht Versicherungsschutz für Ansprüche wegen Schäden aus der Verletzung von Geheimhaltungs-, Vertraulichkeits- oder Datenschutzvereinbarungen und -erklärungen.

Abweichend von B5|7 besteht Versicherungsschutz für Vertragsstrafen bei Verletzung von Geheimhaltungs-, Vertraulichkeits- oder Datenschutzvereinbarungen und -erklärungen.

B2|2.6 Erweiterung des Versicherungsschutzes für Verletzung von gewerblichen Schutzrechten

B2|2.6.1 In Erweiterung zu B2|2.2.3 und teilweise abweichend von B5|8 besteht Versicherungsschutz, wenn du wegen einer Urheber-, Marken-, oder Lizenzverletzung von einem Dritten auf Unterlassung oder Beseitigung in Anspruch genommen oder abgemahnt wirst.

B2|2.6.2 Der Versicherungsschutz umfasst ausschließlich die Kosten der Prüfung der strafbewehrten Unterlassungserklärung, die Abwehr unberechtigter Ansprüche gemäß C2|1.1.2 sowie die an den Dritten zu erstattenden Kosten des gegnerischen Prozessbevollmächtigten.

B2|2.6.3 Kein Versicherungsschutz wird gewährt, wenn du wegen der gleichen Verletzung wiederholt auf Unterlassung oder Beseitigung in Anspruch genommen oder abgemahnt wirst.

Erläuterung

Ansprüche auf Schadenersatz wegen einer gewerblichen Schutzrechtsverletzung – über die Kosten des gegnerischen Prozessbevollmächtigten hinaus – sind nicht versicherbar, weil es sich bei den Schäden um Sowiesokosten handelt. Das folgende Beispiel soll dir helfen den Versicherungsschutz besser zu verstehen:

Du veröffentlichst ein Bild eines bekannten Fußballers auf deiner Webseite oder verwendest es in einer E-Mail-Aktion, ohne die erforderliche Erlaubnis einzuholen. Die Kanzlei des Fußballers mahnt dich ab und verlangt Schadensersatz. Die Höhe wird anhand der fiktiven Lizenzgebühr berechnet. Die Berechnung erfolgt danach, was du dem Fußballer als angemessene Vergütung hättest entrichten müssen, wenn du die Erlaubnis zur Nutzung des verletzten Fotorechts eingeholt hättest.

Wie du an dem Beispiel siehst, hast du keinen echten Schaden, denn es wird nur gefordert, was du sowieso hättest bezahlen müssen. Um bei dir keine falschen Erwartungen zu wecken, ist dieser Schaden ausdrücklich ausgeschlossen (siehe B5|8).

B2|2.7 Erweiterung des Versicherungsschutzes für Schäden durch unlauteren Wettbewerb

B2|2.7.1 In Erweiterung zu B2|2.2.3 besteht Versicherungsschutz, wenn du wegen einer nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb unlauteren geschäftlichen Handlung oder unzumutbaren Belästigung eines Marktteilnehmers von einem Dritten auf Unterlassung oder Beseitigung in Anspruch genommen oder abgemahnt wirst.

B2|2.7.2 Kein Versicherungsschutz wird gewährt, wenn du wegen der gleichen Verletzung wiederholt auf Unterlassung oder Beseitigung in Anspruch genommen oder abgemahnt wirst.

Erläuterung

Du hast bei Verstößen gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) auch Versicherungsschutz für Ansprüche auf Schadenersatz, beispielsweise bei Kosten für eine notwendige Aufklärungskampagne oder für auftretende Umsatz- und Gewinneinbußen.

B3 Welcher Betrag ist versichert?

B3|1 Versicherungssumme und Jahreshöchstleistung

- B3|1.1 Die Leistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein vereinbarte **Versicherungssumme** begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
- B3|1.2 Die Leistung des Versicherers ist für alle Versicherungsfälle einer **Versicherungsperiode** auf die im Versicherungsschein vereinbarte **Jahreshöchstleistung** begrenzt.

B3|2 Aufwendungen für Kosten

- B3|2.1 Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der Ansprüche (z. B. Anwalts-, Gutachter-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten) werden nicht auf die Versicherungssumme angerechnet.
- B3|2.2 Übersteigen die begründeten Ansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

B3|3 Selbstbeteiligung

- B3|3.1 Falls vereinbart, beteiligst du dich bei jedem Versicherungsfall an der Leistung des Versicherers mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag (**Selbstbeteiligung**).
- B3|3.2 Auch wenn die begründeten Ansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Ansprüche abgezogen. B3|1.1 bleibt unberührt.
- B3|3.3 Der Versicherer bleibt auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Prüfung der Ansprüche gemäß C2|1.1.1 und Abwehr unberechtigter Ansprüche gemäß C2|1.1.2 verpflichtet.

B3|4 Mehraufwendungen

Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Anspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an deinem Verhalten scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr des Anspruchs nicht aufzukommen.

B4 Wo besteht Versicherungsschutz?

- B4|1 Es besteht weltweiter Versicherungsschutz mit Ausnahme von Ansprüchen, die vor Gerichten der USA oder Kanadas oder nach dem Recht dieser Staaten geltend gemacht werden.
- B4|2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aus Tätigkeiten, Eigenschaften und Rechtsverhältnissen von Betriebsstätten (z. B. Büros, Homeoffice-Arbeitsplätze, Produktionsstätten, Lager) außerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

B5 Welche allgemeinen Ausschlüsse bestehen?

Dieser Abschnitt regelt, was vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist, sofern nicht an anderer Stelle in diesen Bedingungen oder im Versicherungsschein ausdrücklich hiervon zu deinen Gunsten abgewichen wird.

B5|1 Bekannte Pflichtverletzungen

- B5|1.1 Kein Versicherungsschutz wird gewährt für Personen, die bei Abschluss dieser Versicherung von der Pflichtverletzung Kenntnis hatten, welche zum Schaden geführt hat.

B5|1.2 Die Regelung gemäß B1|2.2 findet keine Anwendung.

B5|2 Vorsatz und wissentliche Pflichtverletzung

B5|2.1 Kein Versicherungsschutz wird gewährt für Personen, die den Schaden

- vorsätzlich oder
- durch wissentliche Pflichtverletzung, insbesondere durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift oder Anweisung des Auftraggebers, herbeigeführt haben.

B5|2.2 Die Regelung gemäß B1|2.2 findet keine Anwendung.

B5|3 Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

B5|3.1 Kein Versicherungsschutz wird gewährt für Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- Waren in den Verkehr gebracht oder
- Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht

haben.

B5|3.2 Die Regelung gemäß B1|2.2 findet keine Anwendung.

B5|4 Erfüllungsschäden

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für Ansprüche

- (a) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
- (b) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung.

B5|5 Erfolgswzusagen

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für Ansprüche wegen Erfolgswzusagen.

Erläuterung

Eine Erfolgswzusage ist beispielsweise, wenn du deinem Kunden versprichst, dass durch die Implementierung deines Beratungsvorschlags in seinem Betrieb eine Reduzierung der Kosten um 20 Prozent erfolgt.

B5|6 Entschädigungen mit Strafcharakter

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

B5|7 Geldstrafen, Bußen und Vertragsstrafen

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für Geldstrafen, Bußen oder Vertragsstrafen.

B5|8 Urheber-, Marken- und Lizenzverletzung

B5|8.1 Kein Versicherungsschutz wird gewährt für Ansprüche wegen einer Urheber-, Marken-, oder Lizenzverletzung.

B5|8.2 Dieser Ausschluss findet keine Anwendung für die Prüfung der Ansprüche gemäß C2|1.1.1 und die Abwehr unberechtigter Ansprüche gemäß C2|1.1.2.

B5|9 Technische Infrastruktur

B5|9.1 Kein Versicherungsschutz wird gewährt für Ansprüche wegen des Ausfalls oder der mangelhaften Bereitstellung von Internetproviding- oder Telekommunikationsdienstleistungen

durch Dritte sowie der Bereitstellung von Gebäuden, Räumlichkeiten oder technischer Infrastruktur (z. B. Wasserlieferanten, Stromlieferanten) durch Dritte.

B5|9.2

Dieser Ausschluss findet nur Anwendung,

- soweit du aufgrund vertraglicher Vereinbarungen auf deinen Regressanspruch gegen diesen Dritten verzichtet hast oder
- wenn du anstelle einer gesetzlich vorgesehenen verschuldensabhängigen Haftung eine verschuldensunabhängige Haftung mit deinem Kunden vertraglich vereinbart hast.

B5|10

Ansprüche von Versicherten gegeneinander

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für Ansprüche von den in B1|1.1 genannten Versicherten gegeneinander.

Erläuterung

Damit sind unter anderem Ansprüche der Gesellschaft gegen deine gesetzlichen Vertreter (Innenhaftung) von dieser Versicherung ausgeschlossen. Du kannst dir zur Versicherung dieses Risikos eine Directors-and-Officers-Versicherung kaufen.

B5|11

Ansprüche Dritter gegen deine gesetzlichen Vertreter

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für Ansprüche gegen deine gesetzlichen Vertreter (z. B. Geschäftsführer) wegen organschaftlichen Handelns, insbesondere bei

- (a) Verletzung der Insolvenzantragspflicht;
- (b) Vorenthaltung von Arbeitsentgelt beziehungsweise Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträgen;
- (c) Beiseiteschaffung von Vermögen im Falle der Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit;
- (d) Gläubigerbegünstigung;
- (e) Verletzung steuerlicher Pflichten;
- (f) Begehung von Steuerhinterziehung oder Steuerhehlerei.

Erläuterung

Damit sind Ansprüche Dritter gegen deine gesetzlichen Vertreter wegen organschaftlichen Handelns (Außenhaftung) von dieser Versicherung ausgeschlossen. Du kannst dir zur Versicherung dieses Risikos eine Directors-and-Officers-Versicherung kaufen.

B5|12

Ansprüche von verbundenen Unternehmen

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für Ansprüche von Unternehmen

- (a) an welchen du direkt oder indirekt die Mehrheit der Stimmrechte hältst;
- (b) welche an dir direkt oder indirekt die Mehrheit der Stimmrechte halten;
- (c) die aufgrund gleicher oder zumindest teilweise gleicher geschäftsführender Organe unter der gleichen Leitung wie du stehen;
- (d) die aufgrund direkter oder indirekter Mehrheit der Stimmrechte unter der gleichen Kontrolle wie du stehen (z. B. Schwesterunternehmen).

B5|13

Asbest

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

B5|14

Strahlen und elektromagnetische Felder

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für Ansprüche wegen Schäden durch energiereiche ionisierende Strahlen (z. B. Strahlen radioaktiver Stoffe, Röntgenstrahlen) oder elektromagnetische Felder.

B5|15 Gentechnik

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

- (a) gentechnische Arbeiten;
- (b) gentechnisch veränderte Organismen (GVO);
- (c) Erzeugnisse, die Bestandteile aus GVO enthalten;
- (d) Erzeugnisse, die aus GVO oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.

B5|16 Kriegereignisse, Unruhen, hoheitliche Verfügungen und höhere Gewalt

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich

- auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder
- unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen

beruhen.

Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

B5|17 Hochrisikoprodukte und deren Komponenten

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für Ansprüche wegen Schäden im Zusammenhang mit der Planung, Konstruktion, Herstellung (inkl. Softwareentwicklung), Lieferung oder dem Handel von oder sonstigen Leistungen (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung, Überwachung, Steuerung) in Bezug auf

- (a) Kraft-, Luft-, Raum-, Schienenfahrzeugen und motorisierten Wasserfahrzeugen sowie deren Komponenten;
- (b) Systemen zur Steuerung und Überwachung des Verkehrsraums von Kraft-, Luft-, Raum-, Schienen- und Wasserfahrzeugen sowie deren Komponenten;
- (c) kerntechnischen und atomaren Anlagen sowie deren Komponenten;
- (d) Waffen, Waffensystemen, Waffenzubehör, Munition und explosive Materialien sowie deren Komponenten;
- (e) Medizin- und Labortechnik sowie deren Komponenten;
- (f) Tabakwaren und Legal Highs sowie deren Komponenten (z. B. E-Zigaretten).

B5|18 Architekten- und Ingenieurrisiko

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für Ansprüche wegen Schäden aus der Tätigkeit als Architekt oder Ingenieur nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI), insbesondere wegen Planung, Konstruktion oder Berechnung von Fabriken, Gebäuden, Maschinen und Anlagenkomponenten einschließlich der Bauüberwachung.

B5|19 Versicherungs- und Deckungsvorsorgepflicht

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für Ansprüche wegen Schäden aus Risiken, für die eine gesetzliche Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht besteht (z. B. als Versicherungsvermittler, Rechtsanwalt, pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des AMG).

B5|20 Prospekthaftung

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für Ansprüche wegen des Kaufs, Verkaufs oder Handelns jeder Art von Wertpapieren.

Erläuterung

Prospekthaftung bedeutet, dass der Emittent eines Wertpapiers oder einer Vermögensanlage haftet, wenn sein Emissionsprospekt unwahre oder irreführende Angaben zum Nachteil von Käufern der Neuemission enthält. Du kannst dir zur Versicherung dieses Risikos eine Prospekthaftungsversicherung kaufen.

B5|21 Produktrückruf

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für Ansprüche wegen des Rückrufs von Waren.

Erläuterung

Damit sind Vermögensschäden, die du infolge eines Produktrückrufs erleidest, von dieser Versicherung ausgeschlossen. Darunter fallen beispielsweise Überprüfungskosten zur Identifizierung der betroffenen Produkte, Transportkosten der fehlerhaften Produkte zu autorisierten Stellen oder der Aufwand für die Sortierung der unsicheren Produkte. Du kannst dir zur Versicherung dieses Risikos eine Produktrückrufversicherung kaufen.

B5|22 Schäden durch Umwelteinwirkung und Umweltschäden

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für Ansprüche wegen *Schäden durch Umwelteinwirkung* und *Umweltschäden*.

Erläuterung

Dieser Ausschluss dient der Abgrenzung der Berufshaftpflichtversicherung von der Betriebshaftpflichtversicherung, um jeden Schaden nur einer dieser Versicherungen zuzuordnen. Du kannst dir daher zur Versicherung dieses Risikos eine Betriebshaftpflichtversicherung kaufen.

B5|23 Abhandenkommen von Sachen

Kein Versicherungsschutz wird gewährt für Ansprüche wegen des Abhandenkommens von Sachen.

Erläuterung

Dieser Ausschluss dient der Abgrenzung der Berufshaftpflichtversicherung von der Betriebshaftpflichtversicherung, um jeden Schaden nur einer dieser Versicherungen zuzuordnen. Du kannst dir daher zur Versicherung dieses Risikos eine Betriebshaftpflichtversicherung kaufen.

C Dein Leitfaden im Versicherungsfall

Wir hoffen, dass es nie dazu kommt, aber manchmal passieren Schäden. In diesem Fall solltest du dich so schnell wie möglich mit uns in Verbindung setzen, damit wir dir weiterhelfen können. Erfahre hier, was genau von dir erwartet wird und wie dein Versicherungsfall bearbeitet und entschädigt wird.

C1 Welche Obliegenheiten hast du?

Du hast bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls die folgenden Obliegenheiten zu erfüllen.

Hinweis

Erfüllst du diese Obliegenheiten nicht – beispielsweise indem du unrichtige Angaben machst –, kann der Versicherer gemäß D5|2.3 ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei sein.

C1|1 Abwendung und Minderung des Schadens

- C1|1.1 Du hast nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei hast du Weisungen des Versicherers, soweit für dich zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten.
- C1|1.2 Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz musst du fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

C1|2 Anzeigepflichten

- C1|2.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer innerhalb einer Woche anzuzeigen, auch wenn noch keine Ansprüche erhoben worden sind. Das Gleiche gilt, wenn gegen dich Ansprüche geltend gemacht werden.
- C1|2.2 Wird gegen dich ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt oder wird dir gerichtlich der Streit verkündet, hast du dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn gegen dich wegen des den Anspruch begründenden Schadenereignisses ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird.

C1|3 Auskunfts-, Aufklärungs- und Mitwirkungspflichten

- C1|3.1 Du hast dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadensermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Informationen, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Nachweise übersandt werden.
- Der Versicherer kann bestimmen, in welcher Form Informationen und Nachweise von dir zu erbringen sind (z. B. schriftliche Erklärungen, Verträge, Rechnungen, Fotos, Videos, Videoanrufe, Besichtigungen), soweit dies für dich zumutbar ist.

Erläuterung

Der Versicherer kann Sachverständige oder sonstige Dritte mit der Regulierung eines Versicherungsfalls beauftragen. Gegenüber diesen hast du die gleichen Pflichten wie gegenüber dem Versicherer.

Deine Auskunft- und Aufklärungspflichten beziehen sich nicht nur auf die Feststellung deiner Haftung und des Schadenumfangs, sondern auch auf die Feststellung der Leistungspflicht des Versicherers. Der Versicherer kann somit beispielsweise auch Nachweise über deine bei Antragsstellung oder später gemachten Angaben verlangen.

- C1|3.2 Wird gegen dich ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hast du die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt in deinem Namen einen Rechtsanwalt. Du musst dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

C2 Welche Leistungen erbringt der Versicherer und welche Vollmachten hat er?

C2|1 Leistungen bei Ansprüchen

- C2|1.1 Der Versicherer erbringt folgende Leistungen:

C2|1.1.1 Er prüft, ob Ansprüche berechtigt sind.

C2|1.1.2 Er wehrt unberechtigte Ansprüche ab.

C2|1.1.3 Er stellt dich von berechtigten Ansprüchen frei.

C2|1.2 Berechtigt sind Ansprüche dann, wenn du aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Befriedigung der Ansprüche verpflichtet bist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die von dir ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Hinweis

Um deinen Versicherungsschutz nicht zu gefährden, solltest du es unbedingt vermeiden, deine Haftung gegenüber Dritten anzuerkennen oder einen Vergleich ohne Zustimmung des Versicherers zu schließen.

- C2|1.3 Ist ein berechtigter Anspruch mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer dich binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

- C2|1.4 Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

C2|2 Leistungen bei Strafverfahren

Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadens, der einen unter den Versicherungsschutz fallenden Anspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für dich von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gesetzliche Vergütung oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

C2|3 Vollmachten

- C2|3.1 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Ansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen in deinem Namen abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Ansprüche gegen dich, ist der Versicherer bevollmächtigt, den Prozess zu führen. Der Versicherer führt dann den Rechtsstreit auf seine Kosten in deinem Namen.

Erlangst du das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer bevollmächtigt, dieses Recht auszuüben.

D Dein Versicherungshandbuch

Du hast diese Berufshaftpflichtversicherung, was nun? Keine Sorge, wir erklären dir alles, was du wissen musst, um alles aus deiner Versicherung herauszuholen. Erfahre mehr darüber, wie deine Versicherung in der Praxis funktioniert – beispielsweise wie die Beitragszahlung erfolgt, wann du Änderungen melden musst und wie du jederzeit kündigen kannst.

D1 Wann beginnt und endet diese Versicherung?

D1|1 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

D1|1.1 Der Versicherungsschutz beginnt um 0:00 Uhr an dem Tag des im Versicherungsschein angegebenen **Versicherungsbeginns**.

Hinweis

Zahlst du den Erstbeitrag nicht oder verspätet, dann gelten die Regelungen gemäß D4|3. Das heißt, dass du in diesem Fall gegebenenfalls keinen Versicherungsschutz hast.

D1|1.2 Der Versicherungsschutz endet um 24:00 Uhr an dem Tag, an dem der Vertrag endet.

D1|2 Laufzeit des Vertrags

D1|2.1 Du schließt diese Versicherung für die erste **Versicherungsperiode** ab.

D1|2.2 Das **Ablaufdatum** der **Versicherungsperiode** ist im Versicherungsschein angegeben.

D1|2.3 Der Vertrag verlängert sich jeweils um eine (1) **Versicherungsperiode**. Der Vertrag verlängert sich jedoch nicht, wenn entweder du oder der Versicherer ihn vor oder zum Ablauf der ersten oder einer weiteren **Versicherungsperiode** kündigen.

D1|3 Dein tägliches Kündigungsrecht

Du kannst die Versicherung unabhängig von der **Versicherungsperiode** und ohne Einhaltung einer Frist täglich kündigen (z. B. per E-Mail an Insify). Der Vertrag endet dann an dem Tag, an dem uns deine Kündigung zugeht oder an einem späteren Tag, den du als Beendigungsdatum wünschst.

D1|4 Kündigungsrechte des Versicherers

D1|4.1 Kündigung zum Ablauf der Versicherungsperiode

Der Versicherer kann die Versicherung zum Ende der laufenden **Versicherungsperiode** kündigen. Die Kündigung muss dir mindestens einen (1) Monat vor dem Ablaufdatum zugegangen sein.

D1|4.2 Kündigung nach einem Versicherungsfall

D1|4.2.1 Der Versicherer kann die Versicherung kündigen, wenn

- von ihm eine Zahlung geleistet wurde, um dich von Ansprüchen freizustellen, oder
- dir eine Klage über einen versicherten Anspruch gerichtlich zugestellt wird.

- D1|4.2.2 Die Kündigung muss dir spätestens einen Monat nach der Zahlung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.
- D1|4.2.3 Der Vertrag endet einen (1) Monat nachdem dir die Kündigung zugegangen ist.

D1|5 Wegfall des versicherten Interesses

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.

D1|6 Nachhaftungsversicherung

Es wird folgende Nachhaftungsversicherung gewährt, wenn der Vertrag endet, weil das versicherte Interesse allein wegen Berufsaufgabe oder Betriebseinstellung vollständig und dauerhaft wegfällt:

Abweichend von B2|2.2.1, besteht Versicherungsschutz für Versicherungsfälle, die bis zu drei (3) Jahre nach der Wirksamkeit dieser Versicherung eintreten. Die in diesen Nachhaftungszeitraum fallenden Versicherungsfälle werden so behandelt, als wären sie am letzten Tag vor Vertragsbeendigung eingetreten.

Die Nachhaftungsversicherung wird nicht gewährt, wenn du zum Zeitpunkt der Berufsaufgabe oder Betriebseinstellung mit einem Beitrag in Verzug bist.

Erläuterung

Nur falls du für immer deinen Beruf aufgibst oder dein Betrieb vollständig und dauerhaft eingestellt ist, erhältst du die Nachhaftungsversicherung. Wandelst du beispielsweise deine UG in eine GmbH um, bedeutet dies keine Betriebseinstellung in dem Sinne.

Für den Nachhaftungszeitraum besteht Versicherungsschutz in dem Umfang, wie er am letzten Tag vor Vertragsbeendigung vereinbart war. Dies heißt unter anderem, dass für alle während des Nachhaftungszeitraums eintretenden Versicherungsfälle zusammen ausschließlich der unverbrauchte Teil der Jahreshöchstleistung gemäß B3|1.2 aus der letzten [Versicherungsperiode](#) zur Verfügung steht.

D1|7 Veräußerung und deren Rechtsfolgen

D1|7.1 Übergang der Versicherung

Wird ein Unternehmen veräußert, tritt der Erwerber an deine Stelle in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.

Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrags oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.

D1|7.2 Kündigung

Der Versicherer ist berechtigt, die Versicherung dem Erwerber gegenüber unter Einhaltung einer Frist von einem (1) Monat in Textform zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines (1) Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.

D1|7.3 Beitrag

Du und der Erwerber haften als Gesamtschuldner für den Beitrag, welcher auf die [Versicherungsperiode](#) entfällt, die zur Zeit des Eintritts des Erwerbers läuft.

Wenn der Vertrag vom Versicherer gemäß D1|7.2 oder vom Erwerber gekündigt wird, haftest du allein für die Zahlung des Beitrags.

D1|7.4 Anzeigepflichten

Die Veräußerung ist dem Versicherer von dir oder vom Erwerber unverzüglich anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen. Der Versicherer muss hierzu nachweisen, dass er den mit dir bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Der Versicherer bleibt ebenfalls zur Leistung verpflichtet, wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für seine Kündigung abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

D2 Wie wird mit Änderungen während der Dauer dieser Versicherung umgegangen?

D2|1 Unterjährige Änderungen von Gefahrumständen

D2|1.1 Sofern du eine neue Tätigkeit aufnimmst, die außerhalb der im Versicherungsschein angegebenen **versicherten Tätigkeiten** liegt, besteht hierfür erst nach gesonderter Vereinbarung Versicherungsschutz.

Hinweis

Achte deshalb darauf, dass du uns immer auf dem Laufenden hältst, wenn sich deine Tätigkeiten ändern, denn ansonsten drohen Lücken deines Versicherungsschutzes. Wenn du dir nicht sicher bist, melde dich bei uns! Wir werden dann prüfen, ob und zu welchen Konditionen eine Erweiterung des Versicherungsschutzes erfolgen kann. Bis eine Einigung über den Beitrag und die Bedingungen für eine neue Tätigkeit erfolgt ist, besteht der Versicherungsschutz im bisherigen Umfang fort. Das heißt, dass bis zum Zeitpunkt der Einigung, kein Versicherungsschutz für die neue Tätigkeit besteht.

D2|1.2 Änderungen der sonstigen Gefahrumstände brauchst du uns nicht sofort mitzuteilen.

Erläuterung

Du musst uns diese Änderungen nicht sofort anzeigen, aber einmal jährlich im Zuge der Beitragsanpassung gemäß D2|2 mitteilen. Eine solche nicht sofort anzuzeigende Änderung ist beispielsweise eine Erhöhung der für dich tätigen Mitarbeiter.

Handelt es sich jedoch um eine Änderung, für die gemäß dieser Versicherung kein Versicherungsschutz besteht, dann hast du natürlich auch keinen Versicherungsschutz. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn du beginnst, Leistungen in Bezug auf Hochrisikoprodukte zu erbringen (siehe B5|17).

D2|2 Jährliche Änderungsmitteilung zu Gefahrumständen und Auswirkungen auf den Beitrag

D2|2.1 Du musst uns mitteilen, ob und welche Änderungen der Gefahrumstände gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind, damit wir überprüfen können, ob der aktuelle Beitrag noch demjenigen entspricht, der nach dem vereinbarten Tarif zu zahlen ist. Wir fordern dich spätestens drei (3) Monate vor Beginn der nächsten **Versicherungsperiode** zur Änderungsmitteilung auf. Du musst nur Änderungen mitteilen, nach denen wir dich in dieser Aufforderung fragen. Du musst die Angaben innerhalb eines (1) Monats nach Zugang der Aufforderung machen und diese auf unseren Wunsch nachweisen.

Haben sich aufgrund deiner Änderungsmitteilung oder aufgrund sonstiger vorliegender Informationen (z. B. Alter des Unternehmens) Änderungen an den Beitragsbemessungsmerkmalen des vereinbarten Tarifs ergeben, die nach dem Tarif zu einem anderen als dem bislang erhobenen Beitrag führen, wird der Beitrag ab dem Beginn der

nächsten **Versicherungsperiode** berichtigt. Dabei wird auch die gemäß D3 vereinbarte regelmäßige Beitragsanpassung berücksichtigt. Wir werden dich über den angepassten Beitrag spätestens einen (1) Monat vor Beginn der nächsten **Versicherungsperiode** informieren.

Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann dieser von dir eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschieds verlangen. Dies gilt nicht, wenn du beweist, dass dich an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.

D2|2.2

Unterlässt du die rechtzeitige Mitteilung oder erbringst du einen angeforderten Nachweis nicht, kann der Versicherer den Beitrag ab Beginn der nächsten **Versicherungsperiode** um 25 Prozent erhöhen, es sei denn, du weist nach, dass dich an der verspäteten Meldung beziehungsweise dem nicht erbrachten Nachweis kein Verschulden trifft. Wenn die letzten vorliegenden Informationen zu einer Beitragserhöhung von mehr als 25 Prozent führen, wird der Beitrag auf diesen höheren Betrag angepasst.

Wenn Du die Mitteilung nachholst beziehungsweise die angeforderten Nachweise nachreichst, wird der Beitrag angepasst. Geschieht dies nach Beginn der nächsten **Versicherungsperiode**, wird der Beitrag ab dem Tag angepasst, an dem uns die Mitteilung beziehungsweise die Nachweise zugehen. Ein zu viel gezahlter Beitrag wird erstattet.

Erläuterung

Eine Situation, in der wir deinen Beitrag pauschal um 25 Prozent erhöhen müssen, wollen wir unbedingt vermeiden. Daher werden wir dich vorher erinnern, indem wir dir an die bei uns hinterlegte E-Mail-Adresse schreiben.

D3 Welche regelmäßige Anpassung des Beitrags gibt es?

Zu Beginn jeder **Versicherungsperiode** erhöht sich der Beitrag um zwei (2) Prozent gegenüber dem Stand am Ende der vorausgegangenen **Versicherungsperiode**.

Erläuterung

Eine regelmäßige Anpassung des Beitrags ist notwendig, um die Auswirkungen der Inflation auf die Schadenaufwendungen auszugleichen. Der Betrag von zwei (2) Prozent wurde gewählt, weil dies das langfristige Inflationsziel der Europäischen Zentralbank ist.

Der Inflationsausgleich findet zusätzlich zu einer möglichen Beitragsanpassung statt, die gemäß D2|2 erfolgt, wenn sich die Gefahrumstände geändert haben.

D4 Wie und wann erfolgt die Beitragszahlung und -erstattung?

D4|1 Fälligkeit der Beiträge

D4|1.1 Erstbeitrag

Der erste Beitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns fällig. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss fällig.

D4|1.2 Folgebeiträge

Alle Folgebeiträge werden jeweils monatlich im Voraus fällig.

Erläuterung

Standardmäßig ist die Fälligkeit der Folgebeiträge der gleiche Tag des Monats, an dem deine erste Versicherung mit uns begonnen hat. Du findest das Fälligkeitsdatum auch auf den monatlichen Beitragsrechnungen.

D4|2 Einzugsverfahren

D4|2.1 Deine Pflichten

Ist zur Zahlung des Beitrags ein Einzugsverfahren (z. B. SEPA-Lastschriftverfahren, Kreditkartenzahlung) vereinbart worden, hast du zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung zu sorgen.

Im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens informieren wir dich über das Datum der Kontobelastung mindestens einen Bankgeschäftstag im Voraus.

Konnte der fällige Beitrag ohne dein Verschulden nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

D4|2.2 Fehlgeschlagener Einzug

D4|2.2.1 Kann ein Beitrag trotz Einzugsversuch nicht eingezogen werden, sind wir berechtigt, das Einzugsverfahren zu pausieren und dich zur Überweisung des ausstehenden Beitrags aufzufordern. Das gleiche gilt, wenn du Beiträge zurückbuchst.

Bis zum Eingang des ausstehenden Beitrags werden alle weiteren fälligen Beiträge gestundet. Nach Eingang des ausstehenden Beitrags endet die Pausierung des Einzugsverfahrens und auch die Stundung der weiteren Beiträge, sodass diese fällig werden. Wir ziehen dann sämtliche bis zu diesem Zeitpunkt gestundeten Beiträge ein und werden auch zukünftig fällige Beiträge wieder im Wege des Einzugsverfahrens einziehen.

Endet der Vertrag, werden alle gestundeten Beiträge sofort fällig.

D4|2.2.2 Hast du es zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz Einzugsversuch, nicht eingezogen werden können, sind wir nach unserem Ermessen berechtigt, das Einzugsverfahren nicht gemäß D4|2.2.1 zu pausieren, sondern das Einzugsverfahren zu kündigen. Das gleiche gilt, wenn du Beiträge zurückbuchst.

Wir haben in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass du verpflichtet bist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu überweisen.

D4|2.2.3 Vom Zahlungsdienstleister (z. B. Kreditinstitut) erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Einzug können dir in Rechnung gestellt werden.

D4|3 Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erstbeitrags

D4|3.1 Rücktrittsrecht des Versicherers

Wird der erste Beitrag nicht rechtzeitig nach D4|1.1 gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange du die Zahlung nicht veranlasst hast.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn du die Nichtzahlung nicht zu vertreten hast.

D4|3.2 Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn du den ersten Beitrag nicht rechtzeitig nach D4|1.1 zahlst, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass er dich durch gesonderte Mitteilung in Textform oder einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn du die Nichtzahlung zu vertreten hast.

D4|4 Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung der Folgebeiträge

D4|4.1 Verzug

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerätst du ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn du die verspätete Zahlung zu vertreten hast.

D4|4.2 Mahnung

Bist du mit einem Folgebeitrag in Verzug können wir dich zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn sie je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und auf die Rechtsfolgen (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweist.

D4|4.3 Leistungsfreiheit nach Mahnung

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und bist du bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

D4|4.4 Kündigung nach Mahnung

Bist du mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, kann der Versicherer nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn du zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug bist. Hierauf bist du bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

D4|4.5 Zahlung des Beitrags nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird.

Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach D4|4.3 bleibt bis zur Zahlung bestehen.

D4|5 Beitragserstattung am Ende der Versicherung

D4|5.1 Allgemeiner Grundsatz

Bei vorzeitiger Beendigung der Versicherung steht dem Versicherer nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

D4|5.2 Beitrag bei Rücktritt

Tritt der Versicherer wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Vertrag zurück, so steht ihm der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.

D4|5.3 Beitrag bei Anfechtung

Wird der Vertrag durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.

D4|5.4 Beitrag bei fehlendem versicherten Interesse

D4|5.4.1 Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn diese

Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

D4|5.4.2 Du bist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht.

D4|5.4.3 Hast du ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, dir dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

D5 Welche Anzeigepflichten und Obliegenheiten hast du?

D5|1 Anzeigepflichten bis zum Abschluss der Versicherung

Hinweis

Ganz entscheidend für deinen Versicherungsschutz ist, dass alle deine Angaben gegenüber uns richtig und vollständig sind. Du kannst dich zu diesem Thema auch ausführlich informieren in der ‚Mitteilung über die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung nach § 19 Absatz 5 Versicherungsvertragsgesetz‘, welche du bei Abschluss dieser Berufshaftpflichtversicherung erhalten hast.

D5|2 Obliegenheiten

D5|2.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

D5|2.1.1 Du hast die im Versicherungsschein festgelegten besonderen Obliegenheiten einzuhalten.

D5|2.1.2 Besonders gefahrdrohende Umstände hast du auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne Weiteres als besonders gefahrdrohend.

D5|2.2 Obliegenheiten im Versicherungsfall

Deine Obliegenheiten im Versicherungsfall sind in C1 geregelt.

D5|2.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

D5|2.3.1 Verletzt du eine Obliegenheit nach C1 oder D5|2.1 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere deines Verschuldens entspricht. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägst du.

D5|2.3.2 Verletzt du eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er dich durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

D5|2.3.3 Außer im Falle einer arglistigen Täuschung bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn du nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich war.

D5|2.4 Kündigungsgesetz bei Obliegenheitsverletzung

Verletzt du eine Obliegenheit nach D5|2.1 vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn du nachweist, dass du die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hast.

D6 Wessen Kenntnis und Verhalten musst du dir zurechnen lassen?

Als Repräsentanten stehen dir gleich:

- (a) Mitglieder des Vorstandes bei Aktiengesellschaften;
- (a) Geschäftsführer bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung;
- (b) Komplementäre bei Kommanditgesellschaften;
- (c) Gesellschafter bei offenen Handelsgesellschaften;
- (d) Inhaber bei Einzelfirmen;
- (e) Partner bei Partnergesellschaften;
- (f) die nach Gesetz oder Satzung berufenen obersten Vertretungsorgane bei anderen Unternehmensformen (z. B. Genossenschaften, Verbänden, Vereinen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen, ausländische Unternehmen).

D7 Welche weiteren Regeln gelten für diese Versicherung?

D7|1 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Vertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

Ist ein Anspruch aus dem Vertrag gegenüber dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform (z. B. E-Mail) mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

D7|2 Vertragssprache

Alle Vertragsunterlagen und -informationen werden in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt. Sämtliche Kommunikation, welche diese Versicherung betrifft, erfolgt ebenfalls in deutscher Sprache.

D7|3 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

D7|4 Örtlich zuständiges Gericht

D7|4.1 Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Vertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers.

Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk du zur Zeit der Klageerhebung deinen Sitz, den Sitz deiner Niederlassung oder deinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, deinen gewöhnlichen Aufenthalt hast.

Verlegst du jedoch nach Vertragsschluss deinen Sitz, den Sitz deiner Niederlassung, deinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, deinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sodass keiner dieser Anknüpfungspunkte mehr in der Bundesrepublik Deutschland liegt, so sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.

D7|4.2 Klagen gegen dich

Für Klagen aus dem Vertrag gegen dich bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach deinem Sitz, dem Sitz deiner Niederlassung oder deinem Wohnsitz; fehlt ein solcher, nach deinem gewöhnlichen Aufenthalt.

Sind weder Sitz oder Sitz deiner Niederlassung noch Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Vertrag gegen dich nach dem Sitz des Versicherers.

D7|5 Embargobestimmung

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels oder Finanzsanktionen beziehungsweise Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen beziehungsweise Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

D7|6 Meinungsverschiedenheiten

D7|6.1 Es kann vorkommen, dass wir aus irgendeinem Grund deine Erwartungen nicht erfüllen. Sollte dies der Fall sein, lass es uns bitte wissen. Gemeinsam mit dir werden wir dann nach einer Lösung suchen.

D7|6.2 Wenn du eine formelle Beschwerde einreichen möchtest, kannst du das natürlich auch tun. Am besten ist es, wenn du dies per E-Mail tust. Wir werden deine Beschwerde dann so schnell wie möglich bearbeiten. Du kannst deine Beschwerde an folgende Adresse schicken: beschwerde@insify.de. Du wirst innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen eine Nachricht von uns erhalten. Lies mehr über unser Beschwerdeverfahren unter www.insify.de/beschwerde.

D7|6.3 Du hast die Möglichkeit, Beschwerden über den Versicherer, insbesondere in Bezug auf die Vertragsabwicklung oder die Schadenregulierung, auch bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) einzulegen. Die BaFin ist aber keine Schlichtungsstelle und kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden.

D7|6.4 Es besteht zudem die Möglichkeit für dich, den Rechtsweg zu beschreiten.

E Dein Glossar

Wir sind überzeugt, dass Versicherungen so verständlich wie möglich sein sollten. Manchmal müssen jedoch sehr spezifische Begriffe genutzt werden, um den Versicherungsschutz eindeutig zu regeln. Hierzu haben wir Begriffe **blau hervorgehoben** und ihre Bedeutung für dich in diesem Glossar zusammengefasst.

Die folgenden Begriffsbestimmungen gelten für alle Regelungen und Texte in diesen Bedingungen und im Versicherungsschein.

Schaden durch
Umwelteinwirkung/
Schäden durch
Umwelteinwirkung

Ein Schaden durch Umwelteinwirkung entsteht, wenn er durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht wird, die sich in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben.

Umweltschaden/
Umweltschäden

Ein Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer,
- Schädigung des Bodens

gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG).

Ein Umweltschaden liegt nicht vor, soweit auch ohne das Bestehen des USchadG Ansprüche aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts geltend gemacht werden könnten.

Dem USchadG werden andere auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierende nationale Umsetzungsgesetze gleichgesetzt.

versicherte Tätigkeiten/
versicherten Tätigkeiten

Die versicherten Tätigkeiten sind deine im Versicherungsschein beschriebenen beruflichen oder betrieblichen Tätigkeiten.

Versicherungsperiode

Jede Versicherungsperiode ist ein Zeitraum von zwölf (12) Monaten ab dem Versicherungsbeginn und alle folgenden Zeiträume von gleicher Länge.

Ist der Zeitraum vom Versicherungsbeginn bis zum ersten Ablaufdatum kürzer als zwölf (12) Monate, dann gilt dieser kürzere Zeitraum als die erste Versicherungsperiode. Jede weitere Versicherungsperiode umfasst einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten.

Verabschiedung

Danke, dass du bis zum Ende gelesen hast!

Wenn du weitere Fragen zu deiner Berufshaftpflichtversicherung hast, melde dich gerne bei uns.

Wir wünschen dir alles Gute für ein erfolgreiches Unternehmen! Sollte es auf dem Weg zum Erfolg irgendwelche Probleme geben, sind wir für dich da.



Zeit für den Abspann:
Hier kommen zusätzliche gesetzliche

Pflichtinformationen

zur Berufshaftpflichtversicherung (VHV.a.2022a)

Vertragsinformationen zur Berufshaftpflichtversicherung (VHV.a.2022a)

1. Identität, Hauptgeschäftstätigkeit und ladungsfähige Anschrift des Versicherers

Dein Versicherer und damit dein Vertragspartner ist die Great Lakes Insurance SE (nachfolgend „Great Lakes“ oder „Versicherer“). Great Lakes ist ein Versicherungsunternehmen mit Sitz in München.

Great Lakes hat die Rechtsform einer Europäischen Aktiengesellschaft (*Societas Europaea*). Great Lakes ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Registernummer HRB 230378 eingetragen.

Die Hauptgeschäftstätigkeit von Great Lakes ist der Betrieb aller Arten der Schaden- und Unfallversicherung.

Die ladungsfähige Anschrift von Great Lakes lautet:

Great Lakes Insurance SE
Königinstraße 107
80802 München
Deutschland

Great Lakes wird vertreten durch die Mitglieder des Vorstands, Herr Christoph Carus (Vorstandsvorsitzender), Stéphane Deutscher, Dr. Tobias Klauß und Stefan Pasternak.

2. Insify (Vertreter des Versicherers)

Insify B.V. (nachfolgend „Insify“) hat von Great Lakes als dessen Versicherungsvertreter die Vollmacht erhalten, Versicherungsverträge abzuschließen, zu ändern und zu kündigen sowie andere Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Versicherungstätigkeit des Versicherers erbringen. Der Versicherer hat Insify in diesem Zusammenhang bevollmächtigt, Willenserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen. **Das bedeutet für dich, dass du dich in allen Anliegen, welche deinen Versicherungsschutz betreffen, am besten direkt an Insify wendest.** Du zahlst auch die Versicherungsbeiträge an Insify. Zahlungen an Insify erfolgen mit befreiender Wirkung gegenüber dem Versicherer. Das heißt, es ist so, als wäre das Geld direkt beim Versicherer eingegangen.

Insify hat die Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach niederländischem Recht (*Besloten Vennootschap*). Insify ist im niederländischen Handelsregister (*Kamer van Koophandel*) unter der Registernummer 77842103 eingetragen.

Die ladungsfähige Anschrift von Insify lautet:

Insify B.V.
Platz der Einheit 2
60327 Frankfurt am Main
Deutschland

Es handelt sich um eine Geschäftsstelle der Insify B.V., Weesperplein 4B, 1018 XA Amsterdam, Niederlande.

Vertretungsberechtigt für Insify ist der Geschäftsführer (*Directeur*) Koen Thijssen.

3. Vertragsgrundlagen und wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Für den Vertrag gelten die dir zur Verfügung gestellten Bedingungen zur Berufshaftpflichtversicherung (VHV.a.2022a), die Regelungen des Versicherungsscheins, dessen Entwurf du vor Abgabe deiner Vertragserklärung erhalten hast, sowie der bei Antragsstellung gültige Tarif.

Bei dem Vertrag handelt es sich um eine Berufshaftpflichtversicherung – auch Vermögensschadenhaftpflichtversicherung genannt – für die im Versicherungsschein genannten versicherten Tätigkeiten. Die wesentliche Leistung dieser Versicherung ist der Schutz deines Unternehmens vor den finanziellen Folgen von Schadensersatzansprüchen, wenn es reine Vermögensschäden bei Dritten verursacht.

Weitergehende Informationen zu den wesentlichen Merkmalen der Versicherungsleistung, insbesondere über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistungen, kannst du den Bedingungen (dort insbesondere Abschnitt B) und dem Versicherungsschein entnehmen.

4. Gesamtpreis der Versicherung und zusätzliche Kosten

Den monatlichen Beitrag, welcher auch die anfallende Versicherungssteuer beinhaltet, kannst du dem Versicherungsschein entnehmen. Einen Entwurf des Versicherungsscheins hast du vor Abgabe deiner Vertragserklärung erhalten.

Über den Beitrag hinausgehende Kosten fallen grundsätzlich nicht an. Von Zahlungsdienstleistern (z. B. Kreditinstitut) erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagene Zahlungsvorgänge (z. B. fehlgeschlagener Lastschrift-Einzug) können dir jedoch in Rechnung gestellt werden.

5. Beitragszahlung

Der erste Beitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns fällig. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts. Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Alle Folgebeiträge werden jeweils monatlich im Voraus fällig.

Deine Zahlungsart kannst du dem Versicherungsschein entnehmen. Die fälligen Beiträge können beispielsweise von deinem Konto eingezogen werden (SEPA-Lastschriftverfahren).

6. Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Diese Vertragsinformationen basieren auf dem Stand ihrer Erstellung und sind lediglich unmittelbar gültig. Falls du den Antrag nicht sofort stellst, können sich somit Änderungen an den Vertragsgrundlagen, den Beiträgen oder dem Tarif ergeben. Du erhältst dann im Zuge deiner Antragsstellung die neuen Bedingungen und einen neuen Entwurf des Versicherungsscheins, der auch den sich gegebenenfalls geänderten Beitrag enthält.

7. Abschluss des Vertrags und Versicherungsbeginn

Du kannst deine Vertragserklärung zum Abschluss des Versicherungsvertrags über die hierfür vorgesehenen Masken der Insify Webseite abgeben. Deine Angaben im Rahmen des Vertragsschlusses kannst du jederzeit während der Eingabe oder durch Betätigen des „Zurück“-Buttons korrigieren. Vor Abgabe deiner Vertragserklärung zeigen wir dir eine Übersicht deiner Angaben. Indem du auf die Schaltfläche „Jetzt beantragen“ klickst, stellst du einen Antrag auf Abschluss des Vertrags, dessen Eingang

wir dir unverzüglich per E-Mail bestätigen werden. An deinen Antrag bist du solange gebunden, wie du den Eingang der Antwort unter regelmäßigen Umständen erwarten darfst (höchstens jedoch 14 Tage). Wird der Antrag angenommen, erhältst du eine E-Mail mit allen Vertragsgrundlagen – insbesondere mit einem Versicherungsschein ohne Entwurfskennzeichnung. Mit Zugang dieser Annahmeerklärung ist der Vertrag geschlossen. Wir speichern den Vertragstext.

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem Zeitpunkt des im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns. Zahlst du den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, beginnt der Versicherungsschutz jedoch erst zu dem Zeitpunkt, zu dem du den ersten Beitrag zahlst, es sei denn, du hast die Nichtzahlung nicht zu vertreten.

8. Widerrufsbelehrung

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Du kannst deine Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem dir

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- diese Belehrung,
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Insify B.V.
Platz der Einheit 2
60327 Frankfurt am Main
E-Mail: service@insify.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat dir den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn du zugestimmt hast, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag, den du wie folgt berechnen kannst: 1/30 der monatlichen Prämie multipliziert mit der Zahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestand. Der Versicherer hat zurückzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Dein Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf deinen ausdrücklichen Wunsch sowohl von dir als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor du dein Widerrufsrecht ausgeübt hast.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat dir folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die Identität einer Vertreterin oder eines Vertreters des Versicherers in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem du deinen Wohnsitz hast, wenn es eine solche Vertreterin oder einen solchen Vertreter gibt, oder die Identität einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Versicherer, wenn du mit dieser geschäftlich zu tun hast, und die Eigenschaft, in der diese Person gegenüber dir tätig wird;
3. a) die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und dir maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
b) jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen einer Vertreterin oder einem Vertreter des Versicherers oder einer anderen gewerblich tätigen Person gemäß Nummer 2 und dir maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
4. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
5. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
6. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die dir eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
7. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
8. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
9. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
10. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den du im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen hast; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
11. Angaben zur Laufzeit des Vertrages;

12. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
13. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu dir vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde legt;
14. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
15. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Abschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit deiner Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrages zu führen;
16. einen möglichen Zugang für dich zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für dich, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
17. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Ende der Widerrufsbelehrung

9. Laufzeit des Vertrags

Der Vertrag wird für die erste Versicherungsperiode abgeschlossen. Das Ablaufdatum dieser Versicherungsperiode ist im Versicherungsschein angegeben.

Der Vertrag verlängert sich jeweils automatisch um eine weitere Versicherungsperiode. Jede weitere Versicherungsperiode umfasst einen Zeitraum von zwölf Monaten.

Der Vertrag verlängert sich jedoch nicht, wenn er durch dich oder durch den Versicherer vor oder zum Ablauf der ersten oder einer weiteren Versicherungsperiode gekündigt wird.

10. Vertragsbeendigung

Du kannst den Vertrag unabhängig von der Laufzeit des Vertrags und ohne Einhaltung einer Frist täglich kündigen (z. B. per E-Mail an Insify). Der Vertrag endet dann an dem Tag, an dem deine Kündigung eingeht oder an einem späteren Tag, den du als Beendigungsdatum wünschst.

Der Versicherer kann diese Versicherung mit Wirkung zum Ende der laufenden Versicherungsperiode unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Darüber hinaus kann der Vertrag nach den gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen vorzeitig beendet werden, insbesondere

- bei Anzeigepflichtverletzung;
- bei nicht rechtzeitiger Beitragszahlung;
- bei Gefahrerhöhung;
- bei Obliegenheitsverletzung;
- im Versicherungsfall;
- bei Wegfall des versicherten Interesses.

Weitere Einzelheiten zur Beendigung des Vertrags findest du in den Bedingungen.

11. Anzuwendendes Recht und zuständiges Gericht

Dem Vertrag und den vorvertraglichen Beziehungen liegt das Recht der Bundesrepublik Deutschland zugrunde.

Für Klagen aus dem Vertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers. Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk du zur Zeit der Klageerhebung deinen Sitz, den Sitz deiner Niederlassung oder deinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, deinen gewöhnlichen Aufenthalt hast. Verlegst du jedoch nach Vertragsschluss deinen Sitz, den Sitz deiner Niederlassung, deinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, deinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sodass keiner dieser Anknüpfungspunkte mehr in Deutschland liegt, so sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.

Für Klagen aus dem Vertrag gegen dich bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach deinem Sitz, dem Sitz deiner Niederlassung oder deinem Wohnsitz; fehlt ein solcher, nach deinem gewöhnlichen Aufenthalt. Sind weder Sitz oder Sitz deiner Niederlassung noch Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Vertrag gegen dich nach dem Sitz des Versicherers.

12. Sprache

Alle Vertragsunterlagen und -informationen werden in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt. Sämtliche Kommunikation während der Laufzeit des Vertrags erfolgt ebenfalls in deutscher Sprache.

13. Beschwerdemöglichkeiten

Bei Unzufriedenheit mit der Betreuung, im Hinblick auf den Versicherungsvertrag, beziehungsweise einer dir gebotenen Dienstleistung oder bei Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung stehen dir verschiedene Beschwerdemöglichkeiten offen. Diese sind, einschließlich Angaben zur Einreichung einer Beschwerde und dem Ablauf des jeweiligen Beschwerdeverfahrens, auf www.insify.de/beschwerde näher erläutert. Wende dich am besten einfach an:

beschwerde@insify.de

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt in jedem Falle unberührt.

14. Zuständige Aufsichtsbehörde

Zuständige Aufsichtsbehörde für deinen Versicherer ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Die Anschrift der BaFin lautet:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
Deutschland

Du hast die Möglichkeit, Beschwerden über den Versicherer, insbesondere in Bezug auf die Vertragsabwicklung oder die Schadenregulierung, auch bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) einzulegen. Die BaFin ist aber keine Schlichtungsstelle und kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden.

Erstinformation der Insify B.V. nach § 15 VersVermV

Firma und Anschrift

Insify B.V., Weesperplein 4B, 1018 XA Amsterdam, Niederlande, vertreten durch Koen Thijssen.

Anschrift unserer Geschäftsstelle in Deutschland: Platz der Einheit 2, 60327 Frankfurt am Main.

Registrierung und Aufsichtsbehörde

Wir sind unter der Registernummer 12047432 insbesondere als *gevolmachtigde agent* (entspricht dem Versicherungsvertreter nach deutschem Recht) in das Register der niederländischen Finanzmarktaufsicht eingetragen. Die Eintragung kann unter www.afm.nl überprüft werden. Zuständige Aufsichtsbehörde ist die Autoriteit Financiële Markten (Niederländische Finanzmarktaufsicht), P.O. box 11723, 1001 GS Amsterdam, Niederlande.

Vermittlerstatus, Produktangebot, Beratung und Vergütung

Wir sind in Deutschland als Versicherungsvertreter des Versicherers Great Lakes Insurance SE, Königinstraße 107, 80802 München, Deutschland, tätig und beraten nur zu dessen Produkten. Wir erhalten hierfür eine Provision des Versicherers, welche in der Versicherungsprämie enthalten ist; andere Zuwendungen erhalten wir hierfür nicht.

Schlichtungsstelle für Verbraucher

Het Klachteninstituut Financiële Dienstverlening (KiFiD), Postbus 93257, 2509 AG Den Haag, Niederlande. Weitere Informationen zum Einreichen Ihrer Beschwerde beim KiFiD finden sich unter: www.kifid.nl.